

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 54

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/69

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 20 lit. a) S. 2 UStG

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Nach § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 UStG sind u.a. öffentliche Einrichtungen von Theatern und Orchestern, Büchereien, Tierparks, Chören, Museen und Denkmäler umsatzsteuerfrei. Für freie Träger dieser Einrichtungen gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift dieselbe Umsatzsteuerfreiheit nur dann, wenn die zuständige Landesbehörde (dem Träger) bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen erfüllt.

Die Wirkung dieser Befreiung ist, jedenfalls bei den Einrichtungen, die keine vorsteuerrelevanten Aufwendungen für ihren Einrichtungsbetrieb aufweisen, wesentlich für deren Preisgestaltung, bspw. zur Höhe der Eintrittsgelder. Kommt es nicht zu einer Befreiung der Einrichtung i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 oder 2, hat diese Einrichtung für ihre Entgelte (u.a. die Eintrittsgelder) die Regelumsatzsteuer zzgl. zum Nettoentgelt zu erheben, was i.E. für die Besucher dieser Einrichtung eine Entgelterhöhung zur Folge hat, deren Erlös nicht der Einrichtung verbleibt, sondern dem jeweiligen Betriebsstätten-FA dieser Einrichtung zufließt.

Das Bescheinigungsverfahren gem. § 4 Nr. 20 lit. a) UStG ist gegenüber dem eigentlichen Besteuerungsverfahren verselbständigt und der zuständigen Landesbehörde - hier dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (vgl. § 1 Nr. 2 Verordnung über die Zuständigkeit nach § 10 g Abs. 3 EStG, § 4 Nr. 20 UStG und § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG vom 28. August 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 61], S.556)) - zugewiesen.

Hierbei kann es zu unterschiedlichen Auffassungen über den Einrichtungsscharakter sowie den Einrichtungsbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG mit der Folge einer streitigen Umsatzsteuerbefreiung zwischen der bescheinigenden Kultusbehörde und der örtlich bzw. landesseitig zuständigen Finanzbehörde kommen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hat es in den jeweiligen Kalenderjahren von 2016 bis einschl. 2023 Beanstandungen, Hinweise oder sonstige Aufforderungen der Finanzverwaltungen im Land Brandenburg (MdF, OFD oder einzelner Finanzämter) zu Bescheinigungsvorgängen i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG gegenüber dem MWFK gegeben?

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Zu 1: Im Kalenderjahr 2017 gab es eine Überprüfung der erteilten Bescheinigung im Ergebnis einer FA- Betriebsprüfung.

2. Gibt es Fälle (und wenn ja, wie viele in den Kalenderjahren von 2016 bis einschl. 2023), in denen eine Betriebsprüfung der Finanzverwaltung für eine Einrichtung nach § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 2 UStG eine von der Bewertung des MWFK abweichende Einstufung zur Umsatzsteuerfreiheit i.S.d. § 4 Abs. 20 lit. a) Satz 1 UStG getroffen hat?

Zu 2: Hierzu können seitens des MWFK keine Angaben gemacht werden. Aufgrund des Steuergeheimnisses erhält die Bescheinigungsbehörde keine Informationen zu Entscheidungen im steuerrechtlichen Veranlagungsverfahren.

3. Wie viele Fälle zu Ziff. 2 sind in einem nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren beim FG Berlin-Brandenburg anhängig gewesen und in wie vielen Fällen davon ist die abweichende Einstufung i.E. durch das Finanzgericht bestätigt worden?

Zu 3: Hierzu können seitens des MWFK keine Angaben gemacht werden. Aufgrund des Steuergeheimnisses erhält die Bescheinigungsbehörde keine Informationen zu Entscheidungen im steuerrechtlichen Veranlagungsverfahren einschließlich Rechtsbehelfsverfahren. Von Klageverfahren am FG Berlin-Brandenburg erhält die Bescheinigungsbehörde nur dann Kenntnis, wenn das FG Nachfragen zu erteilten Bescheinigungen bzw. zum Stand diesbezüglicher Verwaltungsverfahren hat.